

Prognose des Gesamtverteilkontingents Schutzsuchende – April 2026 bis einschließlich September 2026

Die Berechnung der Prognose des Gesamtverteilkontingents erfolgt vorwiegend auf Grundlage der Bevölkerungszahl und unter Berücksichtigung bestehender Über- und Unterquoten bei der Aufnahme. Die Verteilung auf die Gemeinden und Stadtteile innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt in eigener Zuständigkeit. Die Höhe des Verteilkontingentes kann sich durch die tatsächliche Zugangssituation verändern.

Das vergangene Gesamtverteilkontingent weist Über- und Unterquotenquoten auf, welche in das neue Gesamtverteilkontingent übertragen wurden. Daher ergibt die Summe der in der Tabelle hinterlegten Aufnahmeverpflichtungen nicht 7.000. Kommunen, die durch eine Überquote im letzten Verteilkontingent ihre Aufnahmeverpflichtung bereits vorerfüllt haben, haben – mit Ausnahme von sogenannten Anspruchsfällen – keine Personen aufzunehmen.

Gebietskörperschaft	Aufnahmesoll Stichtag 01.04.2026 (unter Anrechnung von Unter- und Überquoten)
Braunschweig, Stadt	87
Salzgitter, Stadt*	369
Wolfsburg, Stadt	198
Gifhorn	306
Göttingen (neu) ohne Stadt Göttingen einschl. Osterode am Harz	0
Göttingen, Stadt	151
Goslar	4
Helmstedt	149
Northeim	201
Peine	127
Wolfenbüttel	163
Hannover, Region ohne LHH	809
Hannover, Landeshauptstadt	798
Diepholz	0
Hamel-Pyrmont	150
Hildesheim	354
Holz Minden	50
Nienburg (Weser)	40

Schaumburg	200
Celle	222
Cuxhaven	330
Harburg	428
Lüchow-Dannenberg	0
Lüneburg	361
Osterholz	160
Rotenburg (Wümme)	346
Heidekreis	0
Stade	310
Uelzen	0
Verden	223
Delmenhorst, Stadt	72
Emden, Stadt	69
Oldenburg, Stadt	0
Osnabrück, Stadt	49
Wilhelmshaven, Stadt	0
Ammerland	198
Aurich	337
Cloppenburg	225
Emsland	321
Friesland	134
Grafschaft Bentheim	128
Leer	259
Oldenburg	204
Osnabrück	0
Vechta	0
Wesermarsch	150
Wittmund	37

* Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Salzgitter verpflichtet sich die Stadt Salzgitter bis 30.09.2026 zur Aufnahme von 200 Geflüchteten pro Jahr. Die Verteilung von Geflüchteten darüber hinaus wird angesichts der besonderen Situation vor Ort vorläufig ausgesetzt. Die dadurch entstehende Unterquote ist nach Ablauf der Maßnahme abzubauen.